

belegen. Daß in der Schutzfrage zu einem guten Teil Kanones der spanischen Konzilien ausgeschrieben sind, war schon lange bekannt: Hohenaltheim c. 19 entspricht dem 4. Konzil von Toledo c. 75 (74), c. 20 von Hohenaltheim dem 6. Toletaner Konzil c. 18. Bemerkenswert ist dabei, daß die Texte nicht den ausgiebig herangezogenen pseudoisidorischen Dekretalen entnommen sind, in denen der Text dieser Konzilien auch steht, sondern einer *Collectio Hispana*, und da auch wiederum nicht, was sich anbieten würde, aus einem Mainzer Exemplar (*Codex Vaticanus Palatinus latinus* 575), sondern eher aus einer Version, die den iberischen Texten nähersteht. Nicht ohne Pikanterie ist die Textbehandlung in c. 19. Hier wurde eine Partie des Toletaner Textes nicht aufgenommen, die dem ungerechten König das Anathem androht¹⁶. Man schont den König: den abwesenden, wie die *communis opinio* meint, oder den vielleicht doch anwesenden (s. unten S. 456)?

VII

Als zentral für die Bedeutung der Synode von Hohenaltheim gelten die cc. 21–25, in denen der König vor allem gegen Eidbrüchige und gegen diejenigen in Schutz genommen wird, die ihre „Hand gegen den Gesalbten des Herrn“ (*manum mittere in christum domini*) erheben. In diesem Eintreten für den bedrängten König wird eine der Hauptleistungen der Hohenaltheimer Synode gesehen.

Zunächst ist festzuhalten, daß nicht, wie unausrottbar behauptet wird, die Benennung „christus domini“ von den Altheimer Synodalen vom Bischof, vom Geistlichen, auf den König übertragen worden ist. Es verhält sich eher umgekehrt: der „christus domini“ stellt eine vom König des Alten Testaments genomme und dort originäre Bezeichnung dar (z. B. 1. Reg. 24, 7 und 26, 9). Manche mittelalterlichen Autoren haben, nachdrücklich die pseudoisidorischen Fälscher, den Ausdruck vom König auf den geistlichen „Gesalbten“ übertragen. Bei Benedictus Levita II, 402 zum Beispiel lesen wir einen Schluß *a potiori*: wenn schon David – gemäß dem Ge-

¹⁶ Zur Hispana-Version vgl. Fuhrmann, Die pseudoisidorischen Fälschungen (wie Anm. 13) S. 141 ff. und Hohenaltheim cc. 19–20 mit den Anmerkungen 77 und 78. – Nicht zitiert ist: *Sane de futuris regibus hanc sententiam promulgamus: Ut si qui ex eis contra reverentiam legum superba dominatione et fastu regio in flagitiis et facinore sive cupiditate crudelissimam potestatem in populis exercuerit, anathematis sententia a Christo domino condemnetur* ... (4. Konzil von Toledo c. 75 [74] hg. von José Vives, *Concilios Visigóticos e Hispano-Romanos* [España Cristiana, textos vo. 1, 1963] S. 220 f.).